

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der All for One Group

Stand 31.03.2025

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für jegliche Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten der All for One Group SE oder deren verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „All for One“), es sei denn die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

- 1. Geltungsbereich**
  - 1.1 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als All for One ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf die Geltung seiner AGB verweist und All for One dem nicht ausdrücklich widerspricht.
  - 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung beim Lieferanten gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass All for One in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Dies gilt auch dann, wenn All for One in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Liefergegenstände vorbehaltlos annimmt.
  - 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 2. Angebot, Annahme & Bestellung**

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen seitens All for One innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen und den Erhalt der Bestellung aktiv zu bestätigen.
- 3. Preise, Zahlung**
  - 3.1 Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
  - 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein.
  - 3.3 Die in der Bestellung angegebenen Preise für Dienst- oder Werkleistungen sind stets Höchstpreise, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders zwischen den Parteien vereinbart.
  - 3.4 Höchstpreis im vorgenannten Sinne bedeutet, dass der Lieferant vor jeder Leistungserbringung eine Kostenschätzung abzugeben hat. Gibt er eine solche Kostenschätzung nicht ab, sind die in der Bestellung angegebenen Preise als Höchstpreise zu verstehen.
- 3.5** Ein Höchstpreis gilt unabhängig davon, ob sich die Parteien auf eine pauschale Abrechnung oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand geeinigt haben. In jedem dieser Fälle ist der Lieferant verpflichtet, die tatsächlichen Aufwände (T&M-Aufwände) (dennoch) nachweislich mitzuzählen und zu dokumentieren. Nach Leistungsfertigstellung und vor Abrechnung hat der Lieferant dann die verbrauchten Aufwände und den zuvor geschätzten Betrag zu vergleichen und ist nur berechtigt, den geringeren der beiden Beträge in Rechnung zu stellen. Eine Pflicht der All for One zur Zahlung des jeweils höheren der beiden Beträge oder gar eines über der Schätzung liegenden Preises besteht ausdrücklich nicht.
- 3.6** Bei Zweifeln der All for One an der Ordnungsgemäßheit der bei der Abrechnung hinzugezogenen tatsächlichen Aufwände, ist der Lieferant verpflichtet, entsprechend belastbare Nachweise zu erbringen.
- 3.7** Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Leistet All for One Zahlungen innerhalb 14 Kalendertagen, gewährt der Lieferant 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 3.8** Ordnungsgemäße Rechnungen beinhalten insbesondere folgende Informationen: Kreditoreninformationen, Bestellnummer, Bestellposition/Artikelbezeichnung, Bestelldatum, Lieferort/Empfänger. Bei Erhalt einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung, hat All for One hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4. Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten zudem dann zu, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5. Lieferung**
  - 5.1 Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.
  - 5.2 Bei Lieferung von Sachgütern ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat All for One hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
  - 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, All for One über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
  - 5.4 Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der All for One zulässig.

- 5.5 Der Einsatz eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der All for One. Kommt es zu einer Unterbeauftragung, bleibt der Lieferant allein und ausschließlich für die Erbringung der Leistungen und für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der All for One verantwortlich. Subunternehmer werden als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) des Lieferanten tätig.
- 6. Gefahrübergang, Versendung**
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf All for One über.
- 7. Mängelhaftung, Gewährleistung**
- 7.1 Der Lieferant hat seine Leistungen so zu erbringen, dass sie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und dem anerkannten Stand der Technik, einschließlich aller einschlägigen technischen Normen und Industriestandards entsprechen.
- 7.2 Unbeschadet gesetzlicher Regelungen gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl durch All for One durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von All for One gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann All for One den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für All for One unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird All for One den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.3 Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht für mietvertragliche Leistungen.
- 8. Mängelrüge**
- Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der All for One beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- Ein Eigentumsvorbehalt, wonach die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten verbleibt, wird von der All for One nicht anerkannt.
- 10. Produkthaftung, Versicherung**
- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet All for One von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Liefergegenstände entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der All for One beruht
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets eine Betriebshaftpflicht-Versicherung und Produkthaftpflicht-Versicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die eine ausreichende Deckung für alle potenziellen Personen- bzw. Sachschäden aufweist, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder der Lieferung der Waren entstehen können. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, der All for One auf Verlangen einen aktuellen Versicherungsnachweis vorzulegen. Sollte der Lieferant diese Versicherung kündigen oder ändern, ist All For One schriftlich darüber zu informieren.
- 11. Rechtsmängel**
- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter geliefert werden und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt All for One insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- 11.2 Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 7 (3).
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, die er aus der Geschäftsbeziehung zu All for One über All for One, deren Produkte, Mitarbeiter und/oder Kunden/Vertragspartnern erhält, sowie überhaupt alle Informationen, an welchen All for One ein erkennbares Geheimhaltungsinteresse hat, strikt geheim zu halten. Der Lieferant haftet All for One gegenüber auch ohne eigenes Verschulden dafür, dass diese Geheimhaltungspflicht auch von sämtlichen Mitarbeitern des Lieferanten sowie von Dritten, denen der Lieferant mit Zustimmung von All for One entsprechende Informationen zugänglich macht, gewahrt wird. Vorstehende Verpflichtungen gelten auch nach Vertragsende.
- 12.2 Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.
- 13. Nutzungsrechte**
- 13.1 Der Lieferant räumt All for One ein ausschließliches, vollständig abgegoltene Nutzungsrecht an allen im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen ein.
- 13.2 Gleichzeitig räumt der Lieferant auch das umfassende Recht zur Bearbeitung ein.
- 13.3 Der Lieferant verzichtet generell auf die Nennung als Urheber.
- 13.4 Bei einer Miete erhält All for One vom Lieferanten ein zeitlich befristetes, einfaches Nutzungsrecht für die Dauer der Vertragsbeziehung.

## 14. Datenschutz

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller sonstigen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 14.2 Soweit der Lieferant im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten im Auftrag der All for One verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage einer von der All for One bereitgestellten Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art. 28 DS-GVO ("AVV"). Der Lieferant verpflichtet sich, diese Vereinbarung abzuschließen und die darin enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.
- Falls eine gesonderte AVV nicht abgeschlossen wurde, gelten die nachfolgenden Bestimmungen als zwischen den Parteien vereinbart:
- Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der All for One und nur für die Dauer der Vertragsbeziehung. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken ist ausgeschlossen.
  - Die Verarbeitung betrifft alle Kategorien personenbezogener Daten, deren Verarbeitung im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlich ist. Von der Verarbeitung betroffene Personen können insbesondere Kunden, Lieferanten, Beschäftigte oder sonstige Geschäftspartner des Auftraggebers sein.
  - Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach dokumentierten Weisungen der All for One.
  - Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau der betroffenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Zugriffsbeschränkung, Integrität und Vertraulichkeit.
  - Der Lieferant stellt sicher, dass alle Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, auf Vertraulichkeit verpflichtet wurden und über angemessene Schulungen verfügen.
  - Die Beauftragung von Unterauftragnehmern zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der All for One zulässig. Der Lieferant stellt sicher, dass mit Unterauftragnehmern vertragliche Regelungen getroffen werden, die den Anforderungen des Art. 28 DS-GVO entsprechen.
  - Der Lieferant unterstützt die All for One bei der Erfüllung der Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 12–22 DS-GVO.
  - Der Lieferant verpflichtet sich, Datenschutzverletzungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, der All for One zu melden. Er unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Meldepflichten gemäß Art. 33 und 34 DS-GVO.
  - Nach Beendigung der Vertragsbeziehung hat der Lieferant alle personenbezogenen Daten nach Wahl der All for One entweder zurückzugeben oder sicher zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- 14.3 Falls zwischen den Parteien eine gesonderte AVV gemäß Art. 28 DS-GVO geschlossen wurde, hat diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser Klausel.

## 15. Compliance

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die Geschäftsbeziehung sowie seinen Geschäftsbetrieb maßgeblichen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie einschlägigen branchenspezifischen Standards jederzeit einzuhalten.
- 15.2 Die All for One hat einen Verhaltenskodex etabliert, der Standards für ethisches und gesetzeskonformes Verhalten definiert. Die All for One verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung dieser Standards und erwartet von ihren Lieferanten, die darin enthaltenen Grundsätze und Vorgaben in ihrem eigenen Geschäftsbereich zu befolgen. Alternativ kann der Lieferant eigene, gleichwertige Standards implementieren, sofern diese den Anforderungen des Verhaltenskodex der All for One entsprechen. Der Verhaltenskodex ist in seiner aktuellen Fassung jederzeit unter <https://www.all-for-one.com/de/integrity-line.html> abrufbar.
- 15.3 Die All for One Group unterliegt den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und hat in diesem Zusammenhang eine Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie verabschiedet. Der Lieferant erkennt die darin formulierten Erwartungen der Geschäftsleitung an und verpflichtet sich, diese im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit einzuhalten und entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren und die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu vermeiden. Die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie kann in ihrer aktuellen Fassung jederzeit unter <https://www.all-for-one.com/de/integrity-line.html> abgerufen werden.
- ## 16. Nachweis- und Kontrollrechte
- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, der All for One auf Verlangen geeignete Nachweise über die Einhaltung der in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Datenschutz- und Compliancepflichten zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere:
- Selbstauskünfte und schriftliche Erklärungen
  - Vorlage relevanter Dokumente und Zertifizierungen,
  - Beantwortung von Rückfragen innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- 16.2 Die All for One ist berechtigt, risikobasierte Prüfungen oder Stichprobenkontrollen durchzuführen und, sofern erforderlich, interne oder externe Audits zu veranlassen. Der Lieferant verpflichtet sich, an solchen Prüfungen mitzuwirken und erforderliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu treffen.
- 16.3 Werden im Rahmen dieser Prüfungen Verstöße festgestellt, ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich zu beheben. Die All for One kann hierzu:
- Eine Frist zur Nachbesserung setzen,
  - korrekturmaßnahmen verlangen,
  - Eine erneute Prüfung zur Kontrolle der Maßnahme durchführen.
- 16.4 Die All for One kann die Geschäftsbeziehung außerordentlich und fristlos beenden, wenn:
- Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße festgestellt werden,
  - Der Lieferant keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift oder
  - Der Fortbestand der Geschäftsbeziehung aufgrund der Schwere des Verstoßes unzumutbar ist (z.B. Korruption, Menschenrechtsverstöße)
- Die Geltendmachung weiterer Maßnahmen einschließlich Schadensersatz, bleibt unbenommen.

## 17. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 17.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).
- 17.2 Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.

## 18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB hiervon nicht berührt.
- 18.2 Im Hinblick auf nachträgliche Änderungen und Ergänzungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses vereinbaren die Parteien, dass insoweit – einschließlich der Aufhebung der Schriftform – eine schriftliche Vereinbarung erforderlich sein soll. E-Mail entspricht nicht der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform ist eine Untereizeichnung durch das elektronische Zeichnungsverfahren DocuSign ausreichend.

## Besondere Bestimmungen zum Projektauftrag für Beratungspartner (Freelancer)

Nachstehende Regelungen gelten ergänzend und ausschließlich für Beratungspartner, die im Rahmen der Verwirklichung von Projekten, welche All for One für einen Endkunden entwickelt und erbringt, als Subunternehmer eingesetzt werden.

Im Falle von Widersprüchen zwischen nachfolgenden Regelungen dieser Besonderen Bestimmungen und Regelungen der vorstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, gehen die jeweiligen Regelungen dieser Besonderer Bestimmungen entsprechend vor

### 1. Leistungsgegenstand

- 1.1 Der Beratungspartner erbringt seine Leistungen gegenüber All for One selbstständig und unter Einhaltung der Projektvorgaben der All for One. Die an den Beratungspartner übertragenen Leistungen entsprechen in vollem Umfang der vertraglichen Vereinbarung zwischen All for One und dem Endkunden für den Teil der Unterbeauftragung.
- 1.2 Der Beratungspartner bestätigt mit dem Akzeptieren vorliegender AEB, vom Inhalt der vertraglichen Vereinbarung zwischen All for One und dem Endkunden in vollem Umfang in Kenntnis gesetzt worden zu sein.
- 1.3 Den Parteien ist bekannt, dass sich der Leistungsumfang im Rahmen des Projekts beim Endkunden verändern kann (z.B. in Bezug auf Terminverschiebungen, Änderungen des Funktionsumfangs, zusätzliche Arbeiten). Diese Änderungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Parteien werden diesbezüglich einen Change Request vereinbaren.

### 2. Vergütung

- 2.1 Der Beratungspartner erhält für seine Tätigkeit eine zeitbezogene Vergütung. Diese Vergütung ist gesondert geregelt.
- 2.2 Erhebt der Endkunde Einwände gegen die Mangelfreiheit der Leistung von All for One, so ist All for One berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an fälligen Vergütungsansprüchen des Beratungspartners geltend zu machen, sofern die Mängelrüge sich auf Leistungen des Beratungspartners bezieht.
- 2.3 Voraussetzung für die Entstehung des Vergütungsanspruches, ist die Erfassung der genehmigten Stundennachweise gemäß § 3 der Besonderen Bestimmungen zum Projektauftrag für Beratungspartner (Freelancer).
- 2.4 Die Abtretung der Vergütungsansprüche des Beratungspartners ist nur mit Zustimmung von All for One zulässig

### 3. Stundennachweise

- 3.1 Der vom Beratungspartner aufgewendete Zeitaufwand ist täglich im Zeiterfassungssystem (Pro Time) der All for One via Portal oder VPN-Zugang zu erfassen. Der All for One-Dienstleistungsbericht ist von einem berechtigten Mitarbeiter des Endkunden und einem berechtigten Mitarbeiter der All for One (in der Regel dem Projektleiter) abzeichnen zu lassen. Der zur Zeiterfassung erforderliche Aufwand wird nicht vergütet.
- 3.2 Die Erfassung und Bestätigung der Zeiten stellt keine Abnahme der Mangelfreiheit der vom Beratungspartner erbrachten Leistungen dar, sondern dient nur zur Dokumentation der erbrachten Zeiten.

### 4. Fristen

Zwischen den Parteien gelten die gleichen Vertragsfristen, wie aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen All for One und dem Endkunden. Dem Beratungspartner sind die Vertragsfristen bekannt. Anstelle vorgenannter Fristen können neue, geänderte Fristen treten, die auf der Basis von beschriebenen Änderungen im Projektplan schriftlich dokumentiert werden

- 5. Abnahme**
- 5.1 Die Abnahme erfolgt zwischen dem Beratungspartner, All for One und dem Endkunden.
- 5.2 Vom Beratungspartner zu erbringende erfolgsbezogene Leistungen, sind ausschließlich förmlich abzunehmen. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Jede andere Art der rechtlichen Abnahme, zum Beispiel Abnahme durch Ingebrauchnahme, durch schlüssiges Verhalten, wird ausgeschlossen.
- 5.3 Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist im Verhältnis All for One und dem Beratungspartner zu laufen.
- 6. Rücktritt**
- Hält der Beratungspartner die Vertragsfristen gemäß § 4 der besonderen Bedingungen zum Projektauftrag für Beratungspartner (Freelancer) oder nachfolgende Änderungen im Projektplan schuldhaft nicht ein, so ist All for One in Absprache und mit Zustimmung des Endkunden, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle wird der Beratungspartner ausschließlich für jene Leistungen vergütet, die vom Auftraggeber anerkannt werden
- 7. Datenschutz und Geheimhaltung**
- 7.1 Hinsichtlich der Geheimhaltung gelten die Regelungen des zwischen den Parteien vereinbarten NDA. Sollte ein solches nicht vereinbart worden sein, gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils dieser AEB.
- 7.2 Der Beratungspartner hat die jeweils gültigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen der Betriebsstätten des Endkunden und der All for One sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz zu beachten. Er ist zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Maßgabe des § 5 BDSG – auch nach Beendigung der Zusammenarbeit – verpflichtet und wird auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen.
- 8. Bestimmungen von Mitarbeitern**
- Der Beratungspartner kann die Leistungserbringung auf Mitarbeiter übertragen, die in einem arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis an ihn gebunden sind. Eine Übertragung auf Subunternehmer ist ohne schriftliche Zustimmung der All for One nicht gestattet.
- 9. Kündigung**
- All for One ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit gemäß § 648 BGB zu kündigen. Dem Beratungspartner steht in diesem Falle ausschließlich die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu. Weitergehende Ansprüche des Beratungspartners im Falle der Kündigung sind ausgeschlossen.
- 10. Wettbewerbsklausel**
- 10.1 Der Beratungspartner verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach dessen Beendigung keine Geschäftsbeziehungen direkt oder indirekt mit Kunden der All for One einzugehen, die ihm im Rahmen der Beauftragung bekannt wurden. Dies umfasst insbesondere die Erbringung von IT-Dienstleistungen oder sonstige geschäftliche Tätigkeiten, die mit den Leistungen der All for One vergleichbar oder konkurrierend sind.
- 10.2 Für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung verpflichtet sich der Beratungspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 20.000 EUR. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf einen solchen Schadensersatz angerechnet wird.
- 10.3 Der Beratungspartner trägt die Beweislast dafür, dass eine etwaige Geschäftsbeziehung mit einem Kunden der All for One nicht durch die Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages entstanden ist.
- 10.4 Diese Klausel bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Zeitraum gemäß Abs. (1) wirksam.
- 11. Vollmacht**
- Der Beratungspartner ist nicht bevollmächtigt, für All for One jedwede rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Dritten, insbesondere dem Endkunden abzugeben.